

Polzeiverordnung über das Baden im Main sowie in der Horlache innerhalb des Gebietes der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 1 und 49 des Hess. Polizeigesetzes vom 10.11.1954 (GVBl. S. 203) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 13.04.1961 folgende Polizeiverordnung beschlossen, die nach Genehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 14.07.1961 - AZ: I/3 - 21 a 06/09 - am 27.07.1961 veröffentlicht wurde:

§ 1

Das Baden im Main ist innerhalb der Gemarkung der Stadt Rüsselsheim sowie in der Horlache verboten. Unberührt bleiben Artikel 1 und 3 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 19.12.1954 (GVBl. II S. 1135) in Verbindung mit § 87a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 19.12.1954 (BGBl. II S. 1137) sowie die Vorschriften der Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Würzburg vom 30.06.1953 über das Baden in der Bundeswasserstraße Main im Bereich der Wasser- und Schifffahrsdirektion Würzburg (St.-Anzeiger S. 693).

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 1, Abs. 1 dieser Polizeiverordnung werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, nach § 53 des Hess. Polizeigesetzes mit einer Geldbuße von 2,00 DM bis 200,00 DM geahndet.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25.03.1952 (BGBl. I 177) findet Anwendung. Die Durchführung eines Unterwerfungsverfahrens nach § 67 OWiG ist zulässig.

§ 3

Diese Polizeiverordnung über das Baden im Main tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung - am 28. Juli 1961 - in Kraft.

Rüsselsheim, den 24.07.1961

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Dr. Köbel
Bürgermeister